

zum Bebauungsplan Nr. 10, 29 b "Unterm Galgenbusch"

- Annahmen von der Zahl der Vollgeschosse, der Grundflächenzahl oder der Grundfläche können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden, wenn die Geschossflächenzahl oder die Geschossfläche nicht überschritten wird (§ 17 (9) BauNVO).
- Im WS-Gebiet sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig.
- In den reinen und allgemeinen Wohngebieten mit 2-geschossiger Bebauung sind eingeschossige Anbauten bis zu einer Tiefe von 20 m - von der vorderen Baugrenze gemessen - zulässig.
- Stellplätze und Garagen für Personenkraftwagen sind im Bauwerk zulässig (§ 23 (5) BauNVO). Sonstige Nebenanlagen und andere bauliche Anlagen sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nur in begründeten Einzelfällen zulässig.
- Die zwischen den Verkehrsflächen und den vorderen Baugrenzen liegenden Grundstücksflächen sind als Ziergärten ("Pflichtgärten") anzulegen. Die Benutzung der Vorgartenflächen zu gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken sowie deren Freilegung und Befestigung zur Verbesserung des Schweges bedürfen der Genehmigung, die nur in besonderen Ausnahmefällen erteilt werden darf. Grundstücksflächen und -eingänge müssen so angelegt und befestigt werden, dass eine einheitliche Gestaltung des Vorgartens nicht gestört wird (§ 9 (1) 16 BauG). Im Bereich der Sichtdistanzen dürfen der Bereich und zulässige bauliche Anlagen sowie Gegenstände nicht mehr als 70 cm über Straßenniveau aufragen.
- In den als Parkanlage und Grünfläche ausgewiesenen Flächen sind Anmachtungen und Abgrabungen unzulässig, soweit sie nach § 80 der Bauordnung NW vom 27.1.1970 genehmigungs- oder anzeigepflichtige Vorhaben sind.
- In den WS- und WR-Gebieten sind an der Straßenbegrenzungslinie nur lebende Hecken oder Igelröhren bis zu 0,8 m Höhe als Einfriedigung zugelassen.
- Die als Verkehrsflächen festgesetzten Grundflächen sind gemäß § 6 des Landesstraßengesetzes vom 28.11.1961 (GV. Nr. 5, 700) dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Ebenso ist die Grünfläche (Parkanlage) der Öffentlichkeit zu widmen.
- Die Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 10, 29 a Bombbreite für den Bereich an der Mühlentripf und Mädelbergstr. Straße treten mit der Rechtsverbindlichkeit dieses Planes soweit an Kraft, wie die Flächen in das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 10, 29 b einbezogen wurden.



STAND: 2.5.2000

gesetzliche Überschwemmungsgebiete
lt. Verordnung d. Bez.Reg. Dt. vom 07.05.2014

Stadt Herford
Bebauungsplan
Nr. 10, 29 b (B65)
Unterm Galgenbusch

Offenlegungsaussfertigung
Arbeits- / Ausfertigung
Maßstab 1:1000

Gemarkung: Herford Flur: 3380
Kartengrundlage: Kotelder-Karte

15 2 und 16 Bundesgesetz (BauG) vom 23.6.1960 (BfBl. I S. 941)
1 103 Bauordnung (BauO NW) vom 27.1.1970 (GV. Nr. 5, 700) LV, 603
§ 4 Abs. 2 DVD, zum BauO vom 27.1.1970 (GV. Nr. 5, 700) BauG
§ 2, 2. 70 (1) 16 BauG
Verordnung in der Fassung vom 28.11.1961 (BfBl. I S. 127)

Linien u Flächen (PLAZVO)		Festsetzungen (§9 [1] BauG)		Nicht überbaubare Flächen	
	Planungszone (11, 4)		Baugruppe		Grünfläche
	Grünfläche (13, 1)		Wohnbaufläche		Grünfläche (Pflanzfläche)
	Baugruppe (11, 1)		Grünfläche (Baufläche)		Grünfläche (Pflanzfläche)
	Baugruppe (11, 2)		Grünfläche (Baufläche)		Grünfläche (Pflanzfläche)
	Baugruppe (11, 3)		Grünfläche (Baufläche)		Grünfläche (Pflanzfläche)

Erläuterungen		Sonstige Vermerkungen	
	Grünfläche		Baugruppe
	Grünfläche		Baugruppe

Nachricht Angaben (§9 [4] BauG)		
15	gez. Rutenberg	15
16	gez. Vogt	16
17	gez. Hartmann	17
18	gez. Gündel	18
19	gez. In Schöben	19
20	gez. In Schöben	20
21	gez. In Schöben	21

10,29b